

ANFORDERUNGEN AN DEN APOTHEKENBETRIEB

Apothekengesetz (ApoG) und Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) legen fest, welche Bedingungen öffentliche Apotheken erfüllen müssen. Viele Apotheken übertreffen diese Mindestanforderungen in Bezug auf Qualitätsmanagement, Patientenfreundlichkeit und Alltagstauglichkeit bei weitem. Die anfallenden umfangreichen Investitionen kommen der Qualitätssicherung sowie einer reibungslosen Versorgung von Bürgerinnen und Bürgern mit Arzneimitteln zugute.



Betriebserlaubnis

- ▶ approbierte Apothekerinnen und Apotheker
- ▶ persönliche Leitung
- ▶ eigene Verantwortung



Betriebsräume

- ▶ mindestens 110 Quadratmeter Grundfläche
- ▶ Offizin, Labor, Lagerraum, Nachtdienstzimmer



Arzneimittel

- ▶ rezept- und apothekenpflichtige Arzneimittel als Güter besonderer Art
- ▶ Fertigarzneimittel, Rezepturen und Betäubungsmittel
- ▶ Vorrat für mindestens eine Woche Durchschnittsbedarf



Qualitätsmanagement

- ▶ pharmazeutisches Personal, u. a. PTA, Pharmazie-Ingenieurinnen und -Ingenieure, Apothekerinnen und Apotheker
- ▶ verpflichtendes Qualitätsmanagementsystem für Abläufe in der Apotheke
- ▶ Leitlinien der Bundesapothekerkammer und Zertifizierung (Kammerzertifikat, TÜV etc.) als Orientierung



Dienstbereitschaft

- ▶ ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung
- ▶ Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft, turnusgemäße Befreiung durch die Apothekerkammern
- ▶ Hinweis auf nächstgelegene dienstbereite Apotheke an jeder Apotheke

PTA = pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

QMS = Qualitätsmanagementsystem

Quelle: ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V.